

Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb

Öffentliche Bekanntmachung

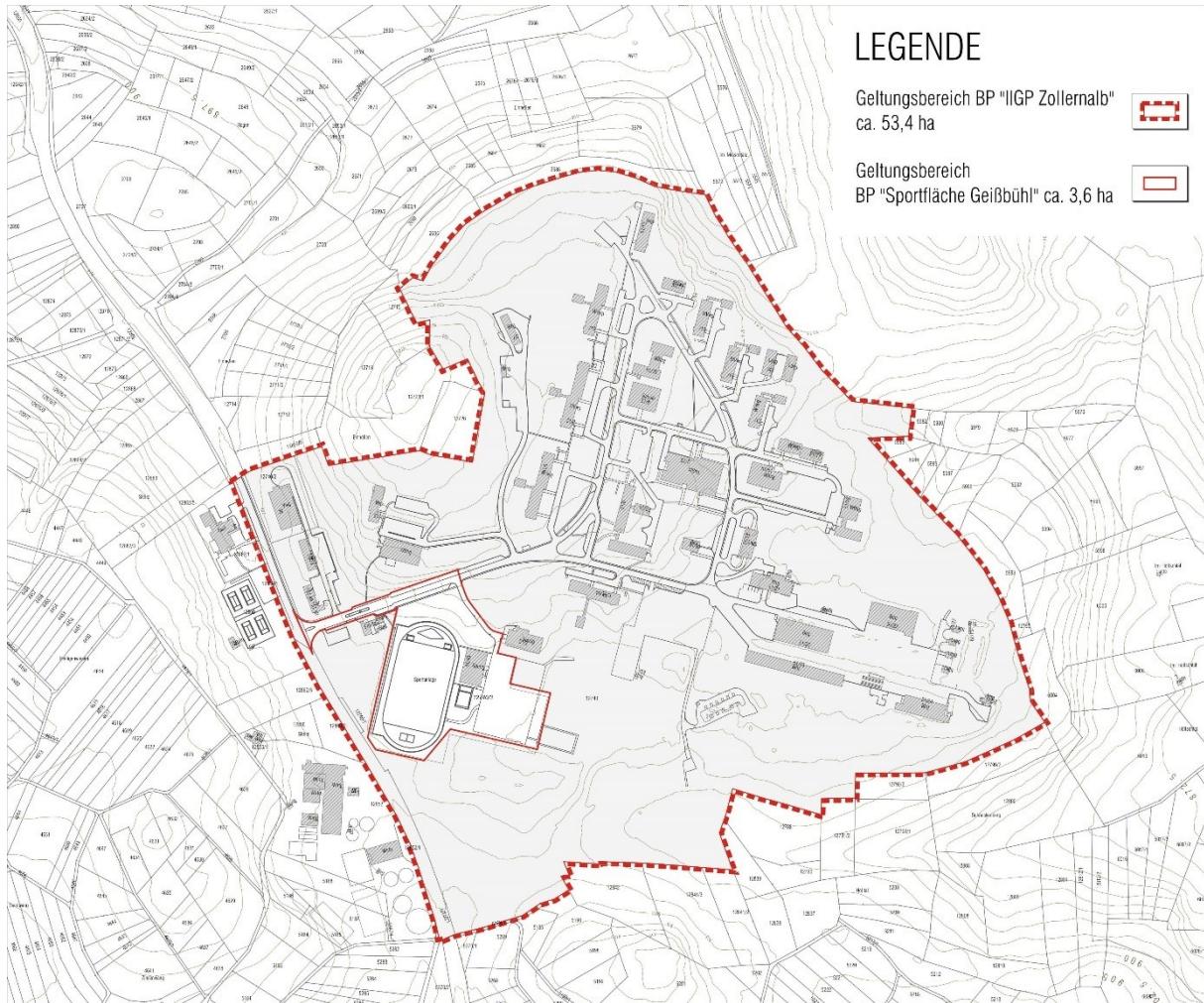
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“

– Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB –

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ hat am 13.05.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen, für den Bereich „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ einen Bebauungsplan zusammen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO (Landesbauordnung) aufzustellen.

Dieser Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan vom 13.05.2022.



Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen der Bundeswehrreform wurde der Bundeswehrstandort Meßstetten vollständig aufgegeben und das Areal im Jahr 2014 von der Bundeswehr geräumt. Von 2014 bis 2017 konnte das Gelände und die Bestandsgebäude als Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge zwischengenutzt werden. Dadurch war die Stadt Meßstetten und die Kommunen im Konversionsraum hinsichtlich der Entwicklung des Standortes stark eingeschränkt. Im Oktober 2020 haben die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim eigens einen Zweckverband zur zukünftigen gemeinsamen Entwicklung und Nutzung der ehemaligen Kasernenfläche gegründet. Jetzt entwickelt der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ auf dem Gelände der ehemaligen Zollernalb-Kaserne ein interkommunaler Industrie- und Gewerbepark.

Ziel der städtebaulichen Erneuerung im Bereich der Kaserne von Meßstetten ist die Bereitstellung von großflächigen industriell nutzbaren Flächen im Hinblick auf einen Industrieschwerpunkt der Region Neckar-Alb. Der geplanten Industrie- und Gewerbeparks Zollernalb soll sich in die bestehenden Industrie- und Gewerbeplänen politiken der Mitgliedskommunen einfügen, damit Konkurrenzen bei zukünftigen Ansiedlungen vermieden werden. Somit sollen dauerhaft Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Nutzungen, die in dicht besiedelten Bereichen nicht mehr möglich sind, können hier ihre Heimat finden. Der Zweckverband möchte einen modernen, zukunftsfähigen industriellen Schwerpunkt für die gesamte Region bereitstellen. Zudem sollen in dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark die Belange einer energie- und ressourceneffizienten Bewirtschaftung berücksichtigt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung am Standort der ehemaligen Zollernalb-Kaserne geschaffen werden und die Planung in die verbindliche Bauleitplanung überführt werden.

Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ hat am 13.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ gebilligt und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs1. BauGB sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften vom 13.05.2022 und die Begründung sowie die Anlagen zum Bebauungsplan können in den Rathäusern der Gemeinden des Zweckverbands, in der Zeit von

Montag, den 30.05.2022 bis einschließlich Freitag, den 08.07.2022

während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Meßstetten abgegeben werden.

Außerdem werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt. Der Zweckverband stellt hierzu den Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die Anlagen zum Bebauungsplan in das Internet unter folgenden Adressen (freigeschaltet ab 30.05.2022) ein:

Homepage Albstadt <https://www.albstadt.de/>

Homepage Balingen <https://www.balingen.de/>

Homepage Meßstetten <https://www.stadt-messstetten.de/>

Homepage Nusplingen <https://www.gemeinde-nusplingen.de/>

Homepage Obernheim <https://www.obernheim.de/>

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Meßstetten, den 20. Mai 2022

Frank Schroft, Verbandsvorsitzender Zweckverband „IIGP Zollernalb“ und Bürgermeister der Stadt Meßstetten